

Dresdner Volkszeitung

organ für das werktätige Volk

Redaktion: Dresden
Hohen & Co., Nr. 1269

Postfach: Gebr. Schröder, Dresden
und Sächsische Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Beauftragter: Dresdner Volkszeitung
Nach der Arbeit und "Volk und Zeit" für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.

Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schreitzeitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftzeit von 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Kompositzeile 30 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 1,50 M. für auswärtige Anzeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietangebote 40 Prog. Rabatt für Briefmarkenlegung 10 Pf.

Nr. 110

Dresden, Freitag den 14. Mai 1926

37. Jahrg.

Gehör bei der Regierungsbildung

Um die Nachfolge Luthers

Was nun?

Von Hermann Glechner, M. d. R.

Das zweite Kabinett Luther, das im Januar nach dreimonatiger Regierungsfreiheit als eine Zwischenregierung, so wie vorher bei allen wichtigeren Ereignissen zwischen rechts und links. Auf beiden Seiten standen die zwei größten Fraktionen des Reichstags. Diese Lage ergab eine recht eigenartige Lage. Bissher wurde diese Regierung gehalten von der Sozialdemokratie. Besonders in Flucht auf die Außenpolitik, in der eine Anlehnung an die Deutschen Nationalen, wegen ihrer Gegnerlichkeit zu Italien und zum Völkerbund, unmöglich war. Außerdem hat die sozialdemokratische Fraktion durch den Druck, den sie ausüben vermochte, auf innerpolitisches, besonders auf sozialer und sozialem Gebiet, einiges erreicht, was sie als Teilnehmerin an der Regierung wahrscheinlich nicht erzielt haben würde. — Es hat den Anschein, als ob dieser Zustand dem zweiten Luther, besonders dem Reichskanzler selbst, mit der Zeit druden und unangenehm geworden sei. Die vorwährende Unsicherheit dieses Zustandes war aber auch den mitregierenden bürgerlichen Mittelparteien verleidet. Deshalb ihr andauerndes Bemühen, wieder eine rote Koalition herzustellen, die der Sozialdemokratie direkte Verantwortung auferlegt, sie band und ihr die Handlungsspielraum nahm. Die letzten Monate seit Beginn dieses Jahres haben gezeigt, daß es für die Zukunft unbedingt erforderlich ist,

dass die Sozialdemokratie nur unter bestimmt und ganz eindeutigen Bedingungen, die vorher festgelegt sein müssen, in eine Regierung mit Bürgerlichen eintreten darf.

Die neue Regierungsfreiheit kam ganz plötzlich. Noch vor vierzehn Tagen konnte man nicht ahnen, daß ihr Anlaß die Abrogation seien werde, die von der Regierung selbst ganz unvermittelt durch die sonderbare Verordnung ausgeführt wurde. Daß könnte man meinen, daß die Krise überwunden werden sollte, wenn das nicht jeder politischen Vernunft widerspräche. So bleibt keine andre Erklärung übrig als die, daß Luther mitjamt seinen Regierungsmitgliedern den rechtsgerichteten Kreisen ohnuglos in eine klumpe Kälte geraten ist. Stein glänzendes Zeugnis für die Regierungsfreiheit dieses Kabinetts.

Die Bildung einer neuen Regierung erscheint noch schwierlicher, als das vorige Mal. Das will viel sagen! Die Regierung wurde gestürzt wegen der Flaggenverordnung. Die Parteien, die diesen Standpunkt einnehmen, können nicht in eine neue Regierung eintreten, die diese Verordnung, wenn auch nur verläßlich, aufrecht erhalten will. Das Zentrum freilich ist im entscheidenden Augenblick schon umgefallen. Der Sturz des Kabinets war nur möglich durch die Stimmenthaltung der Deutschen Nationalen. Auch die Demokraten haben sich bei der Abstimmung wieder einmal als jämmerlich schwankende Gesellen gezeigt, als echte "derzeitige" Republikaner. Aber für die Sozialdemokratie ist, nach ihrer bisherigen Haltung, die Aufrechterhaltung der Verordnung unerträglich falls man sie zum Mitregieren einladen sollte. Da aber Hindenburg durch Luther nun direkt in den Streit gezogen und festgelegt wurde, ergibt die Fortsetzung der Zurückziehung der Verordnung einen Konflikt mit dem Reichspräsidenten.

Berichtigt wird die Lage noch durch die Absicht, bald eine neue einheitliche Flagge für die Regierung zu schaffen. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit! Wie diese erreicht werden soll, ist vorläufig noch ein Rätsel. Sie ist ohne Deutschen Nationalen oder Sozialdemokratien nicht zu schaffen. Daß wir nicht unter Sanatoriotgold herabgenommen und dürfen, ist ganz klar. Ebenso sicher ist über das Recht der Deutschen Nationalen an Schwarzweizrot. Da es sich in diesem Streit nicht nur um die Art der Farben, sondern um die Symbole von Monarchie oder Revolutionsfreiheit, also um eine wichtige, hochpolitische Zache handelt, rufen die Schwarzeren in helles Licht. Wenn dieser Fall den Regierungssitz veranlaßt, muß er auf bedeutendes Gewicht bei der Bildung der neuen Regierung haben. Wie gefährlich verwirrend und die Politik demokratischer als ewige Kompromissfreiheit ist, hat der Flaggenstreit ausgewiesen. Er hat letzten Endes seine Ursache in den Bestimmungen der Verfassung selbst, in der den Monarchien, durch die besondere Handelsflagge, das Weiterbestehen von Schwarzweizrot mit der kleinen republikanischen "Weiß" konzeptioniert wurde. Und die Flaggenneidigkeit mit dem deutlichen Museum in München war und bleibt eine unfehlbare Zache für die Republik. Bleibt den Herren dieses Instituts mit Entzerrung der Unterherrschaft des Reichs zu drohen, möchte man mit ihnen wieder ein klares Kommando: Parität zwischen monarchistischer und republikanischer Flagge. Nur solche Weise bewegen sich

Amtlich wird mitgeteilt: Der Reichspräsident hat den Reichskanzler Dr. Luther in Genehmigung seines Antrages von seinem Amt als Reichskanzler entbunden und gleichzeitig den Reichswehrminister Dr. Gehör bei, als den dienstältesten Reichsminister, mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im derzeitigen geschäftsführenden Kabinett beauftragt.

die junge Republik freilich keinen Heipelt zu verjagten. Unter diesen Umständen nahm es ja etwas merkwürdig aus, wenn die "Politische Zeitung" kurz und bündig schrieb, die republikanischen Parteien müßten jedenfalls die anstehende Verordnung durch ein Gesetz aufheben. Anscheinlich sind die Wortdienststellen vom Meinung und zumindest geworden. Den Mund weit auftreifen, ist freilich leichter als Taten vollbringen. Wo sind denn die republikanischen Parteien, die hier für ein derartiges Werk begeistert? Es bleibt vielleicht nur die Sozialdemokratie für eine solche Aktion übrig, für die die Kommunisten offensichtlich noch zu haben sein werden.

Bei dieser Lage er scheint es unmöglich, eine Regierung zu bilden, die im Reichstage eine fidere, zuverlässige Mehrheit hat. Die sozialdemokratische Fraktion erklärte sich bereit zu Verhandlungen. Nichts weiter! Sie wird ihre Beteiligung an der Regierung, wie eben schon bemerkt, an Bedingungen knüpfen müssen, die,

auch noch außen hin erkennbar, einen Fortschritt für die Masse des Volkes, die Garantie für ein politisches Weiterschreiten im republikanischen Sinne bedeuten!

Die deutsche Volkspartei wird bestimmt solche Verpflichtungen nicht übernehmen. Bleibt übrig die Kleine Koalition. Sie wäre auch eine Wiederberührungsregierung, aber innehaltlich wesentlich stärker, als die bisherige, die sich im günstigsten Falle auf 181 Mandate stützen konnte. Sozialdemokraten, Zentrum und Demokraten sind zusammen 222 Abgeordnete stark. Eine solche Regierung würde allerdings den stärksten Druck von rechts ausüben sein. Dann aber würden die 45 Mandate der Kommunisten eine bedeutsame entcheidende Rolle spielen. Sie hätten ja in allen fol-

genden Fällen zu entscheiden, ob sie mit rechts oder mit links gehen wollen. Das wäre für die Konsolidierung der modernen Arbeiterbewegung von größter Bedeutung und auch für die deutsche Politik. Ob dann der deutschnationalistische Vertrag den deutschen Kommunisten nicht doch zur politischen Vernunft raten sollte?

Doch von allen denkbaren Kombinationen an erster Stelle steht die Konsolidiertheit

der Auflösung und Neuwahl des Reichstages!

Hier liegt der Angelpunkt zur Lösung der Krise. Sie ist logisch in der Soziale begründet und leicht zu erreichen. Eine Wiederberührungsregierung trete mit einem kurz präzisierten Programm vor den Reichstag! Die Abstimmung kann dann nur mit der Auflösung beantwortet werden!

Wir sind bereit!

Gehör bei der Regierungsbildung

Unverbindliche Aufforderungen der Volkspartei

D. Berlin, 13. Mai

Reichswehrminister Gehör, dem einstweilen die Wahlernahmung der Geschäfte des Reichstags übertragen ist, hat vom Reichspräsidenten den Auftrag erhalten, sich wegen der Neubildung des Kabinetts mit den Parteien in Verbindung zu setzen, wobei wahrscheinlich der Wunsch des Reichspräsidenten misstellt, aus der vorübergehenden eine endgültige Vereinigung zu machen. Herr Gehör ist dann auch im Laufe des Dienstfahrtaages mit einer Reihe von Parteivertretern in Verbindung getreten. Dabei dürfte er die Erfahrung gemacht haben, daß eigentlich nur die Leitung der Volkspartei, und diese wohl kaum im Einvernehmen mit Herrn Stresemann, einen Kontakt mit Gehör'sstärkere Sympathien entgegenbringen würde.

Insgesamt sind auch die vorläufigen Verhandlungen, zu denen das Zentrum die Initiative ergriffen hatte, fortgesetzt worden. Nachdem führende Vertreter des Zentrums am Mittwoch mit der Sozialdemokratie zusammengekommen waren, sind sie am Donnerstag an die Deutsche Volkspartei herangestellt. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Aussichten auf Erfolglosigkeit der Großen Koalition gleich Null sind. Die Volkspartei hofft, wie wir hören, die Bedingungen, daß die Sozialdemokratie auf den Volkssozialismus, d. h. auf die Propaganda für die entzündungslose Entwicklung der Märkte, verzichten will, und das ist natürlich überhaupt nicht zu diskutieren.

Also daß Wahrscheinlichkeit kann gelten, daß die alte Wiederberührungsregierung mit einem neuen Kanzler bleibt. Nicht zuletzt von der Persönlichkeit dieses Kanzlers wird die Stellung der Sozialdemokratie zu der zu bildenden Regierung abhängen.

Das Regierungsprogramm der Rechtsputschisten

Ein vorbildliches Dokument

Wie man sich rechts die Durchführung eines Umsturzes vorstellt

D. Berlin, 13. Mai.

In Ergänzung der Wiedergaben über die Unrichtige rechtsradikaler Kreise, die zu einem Eingreifen der Behörden geführt haben, liegt jetzt ein ausführliches Programm in Wortlaut vor, aus dem in allen Einzelheiten zu ersehen ist, wie die hinter diesen Plänen stehenden Persönlichkeiten im gegebenen Augenblick vorgehen gedachten. Das Dokument faßt die bedrohten Maßnahmen in folgende Paragraphen zusammen:

§ 1. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und die nach dem 9. November 1918 erlassenen Verfassungen der Länder und aller kommunalen Verbände sind aufgehoben.

§ 2. Der Inbegriff der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, Verwaltung und Justizredung sowie die überste Rechtsprechung ist auf einen Reichsverweser übergegangen, der sie nach Bedarf an nur ihm verantwortliche Amtsinhaber überträgt.

§ 3. Alle auf Grund der in § 1 genannten Verfassungen gewählten parlamentarischen Ämterverhältnisse in Reich und Ländern einschließlich aller auf Wahlen beruhenden Vertretungsvorversammlungen in den Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und Gemeindewerke sind aufgehoben. Wer an einer solchen aufgelösten Ämterstelle teilnimmt, oder zur Teilnahme auffordert, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4. Alle Amtsinhaber der Reiche, Staats- und Selbstverwaltung, die ihre Berufung, Amtseinführung oder Beförderung ansonsten einer Parlamentsgebühr unterliegen, sind entlassen. Die übrigen sind unzulässige Beamte nach Gewissen des Reichs- und Landesverwesers zu entfernen. Jeder Reichsbeamter ist aufgehoben.

§ 5. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 6. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 7. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 8. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 9. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 10. Die Ausübung des Belagerungsstaates ist den Landes- und Amtsverwesern übertragen. Zu diesem Zwecke sind sofort Standgerichte zu bestellen, und zwar nach freiem Gewissen und in der erforderlichen Anzahl. Den Vorsitz dieser Standgerichte führt ein aktiver Oberst im Ehrenverdienst oder eine rechtskundige Person. Das Standgericht ist innerhalb 24 Stunden zu entscheiden, und zwar nur auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe. Reichsmitte finden nicht statt. Das Urteil ist durch Entscheidung im Falle endloser Bestrafung durch Verbrennen zu vollstrecken.

§ 11. Die Pressefreiheit aufgehoben und oppositionelle Zeitungen und Druckereien zu schließen. Ihre Einrichtungen sind zu beschlagnahmen.

§ 12. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 13. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 14. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 15. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 16. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 17. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 18. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 19. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 20. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 21. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 22. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 23. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 24. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 25. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 26. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 27. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 28. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 29. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 30. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 31. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 32. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 33. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 34. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 35. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 36. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 37. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 38. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 39. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 40. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 41. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 42. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 43. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 44. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 45. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 46. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.

§ 47. Die Amtseinführung ist durch die Amtswidrigkeit der Amtsinhaber verhindert.